

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Logistik  
(Vollzeit- und Teilzeitstudium)  
Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2016 (Amtl. Mitteilungen 6/2016) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 24.04.2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Logistik<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 20.07.2017

---

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf .....	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs .....	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	3
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation .....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.....	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf .....	4
§ 8 Praxisphasen.....	6
§ 9 Abschlussthesis .....	7
§ 10 Abschlussprüfung.....	8
§ 11 Doppelabschlussabkommen .....	9
§ 12 Akademischer Grad .....	9
§ 13 Inkrafttreten.....	9
Anhang: Studienpläne und englische Modulbezeichnungen .....	10

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und die weibliche Form gemeint sind.

## **§ 1**

### **Qualifikationsziele des Studiengangs**

Der Studiengang Logistik bildet Absolventen heraus, die in Wirtschaft und Verwaltung Aufgaben im Kernbereich von Logistik und Supply Chain Management sowie angrenzenden Funktionen wahrnehmen können. Der Studiengang ist semi-technisch ausgelegt und bietet die Erlangung einer attraktiven, anforderungsgerechten und zukunftsorientierten Logistikkompetenz auf der Basis moderner Lehrmethoden und in einem durchgängigen Kontext vernetzt mit anderen Studiengängen an.

Die Absolventen werden zu einer integrativen und kooperativen Lösung logistischer Probleme an der Schnittstelle von Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaft und Informatik befähigt, d.h. sie können ingenieurmäßig und systemisch denken, quantitative Methoden und Modelle anwenden und diese auf praktische Problemstellungen übertragen sowie auf Augenhöhe mit Fachexperten unterschiedlichster Fachgebiete kommunizieren. Ihre Aufgabengebiete und Einsatzgebiete sind vorrangig im effizienten Betreiben, Analysieren und Verbessern existenter logistischer Lösungen, also im Bereich Supply Chain Execution, angesiedelt.

## **§ 2**

### **Allgemeiner Studienablauf**

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

## **§ 3**

### **Kooperierende Partner des Studiengangs**

Entfällt

## **§ 4**

### **Studienart und Studientyp des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
  - Vollzeitstudium
  - Teilzeitstudiumangeboten.

## § 5

### Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Semester im Studientyp Vollzeitstudium und zwölf Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeit und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeit beträgt somit  $k = 12/7 = 1,71$ .
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 bis § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Analoges gilt bei einem Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium.

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (2) Für die Studientypen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium gelten keine weiteren spezifischen Voraussetzungen.

## § 7

### Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst eine studentische Workload von insgesamt 210 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Das Vollzeitstudium setzt sich wie folgt zusammen:
  - Die Lehrveranstaltungszeit beträgt in den Semestern 1 bis 3 sowie in den Semestern 5 und 6 (Vollzeitstudium) 15 Wochen, jeweils gefolgt von einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum.
  - Das vierte Semester ist als Praxissemester ohne Lehrveranstaltungszeit vorgesehen.
  - Das siebente Semester beinhaltet neben der Lehrveranstaltungszeit Praxisphasen und die Bachelorarbeit.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module und Praxisphasen sowie die Art der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.

- (4) Als Zugangsvoraussetzung für die Module des fünften Semesters im Vollzeitstudium muss der Studierende 60 CP aus dem ersten und zweiten Semester sowie mindestens 20 CP aus dem dritten Semester und die Anerkennung der für das vierte Semester vorgesehenen Praxisphase (erstes Betriebspraktikum) gemäß § 8 nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs auf Antrag.
- (5) Für Studierende im Vollzeitstudium, die die Zugangsvoraussetzungen zu den Modulen des fünften Semesters nicht erfüllen, wird ein Sonderstudienplan abgestimmt.
- (6) Kann einem Studierenden im Vollzeitstudium die für das vierte Semester vorgesehene Praxisphase gemäß § 8 aufgrund adäquater Vorleistungen angerechnet werden, tritt ein Sonderstudienplan in Kraft, nach dem die Module des sechsten Semesters vorgezogen werden. An das regulär absolvierte fünfte Semester schließt sich in diesem Fall unmittelbar das abschließende siebente Semester an. Die für ein Wahlpflichtmodul fehlenden Studienleistungen können aus dem geltenden Wahlpflichtkatalog des entsprechenden Sommersemesters erworben werden.
- (7) Der Studienplan wird ergänzt durch ein Modulhandbuch. Dieses enthält Modulbeschreibungen für alle im Studienplan enthaltenen Module. Diese bilden die verbindliche Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet der Dozent die Lehre aus.
- (8) Die für ein Modul bestimmte Prüfungsform ist im Studienplan verbindlich geregelt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung(en) entscheidet der Prüfer. Modulprüfungen dürfen nicht überwiegend aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (9) Der Studienplan für das Vollzeitstudium lässt für das sechste und siebente Semester die Auswahl jeweils eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von mindestens vier angebotenen Wahlpflichtmodulen zu. Der jeweils gültige Wahlpflichtkatalog wird den Studierenden zum Beginn des fünften Semesters auf den Internetseiten des Studiengangs sowie in einer speziellen Informationsveranstaltung durch den Studiengangssprecher bekanntgegeben.
- (10) Ein Wahlpflichtmodul wird nur eröffnet, wenn sich eine ausreichende Hörerzahl bis spätestens vier Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters eingeschrieben hat. In Abhängigkeit von der jeweils zur Anwendung kommenden Lehr-/ Lernform kann eine maximale Teilnehmerzahl für ein Wahlpflichtmodul definiert sein. Diese wird mit den Informationen zum aktuell gültigen Wahlpflichtkatalog bekannt gegeben.
- (11) Der technischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklung entsprechend können zusätzliche Wahlmodule oder Wahlpflichtmodule aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen der Technischen Hochschule Wildau [FH] als Wahlpflichtmodule für das Logistikstudium freigegeben werden. Sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die zum Pflichtteil anderer Studiengänge gehören, kann zur Vermeidung einer den Lernerfolg in Frage stellenden Überbelegung durch den anbietenden Studiengang eine Begrenzung der Anzahl an Plätzen für Studierende aus dem Studiengang Logistik vorgenommen werden. Dieses wird mit den Informationen zum Zusatzangebot an Wahlpflichtmodulen bekannt gegeben.
- (12) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen abgeändert werden. Grundlegende Änderungen des Studienplans be-

dürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer amtlichen Veröffentlichung durch den Präsidenten der Hochschule.

- (13) Die Unterrichtssprache ist deutsch. Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 8 Praxisphasen**

- (1) Das Studium umfasst folgende Praxisphase(n)
  - ein studienbegleitendes- oder Vorpraktikum,
  - ein Praxissemester im 4. Semester des Vollzeitstudiums,
  - das Bachelorpraktikum.
- (2) Bewerber ohne Berufserfahrung müssen ein Vorpraktikum/ studienbegleitendes Praktikum mit einem Umfang von mindestens 8 Wochen nachweisen. Eine Aufteilung auf mehrere Abschnitte ist zulässig. Diese Praxisphase wird nicht auf die studentische Workload des Regelstudiums angerechnet.
- (3) Das studienbegleitende Praktikum soll so ausgestaltet sein, dass es der Ergänzung des Studiums der Logistik dient. Die Studierenden sollen einen Eindruck von der betrieblichen Realität, typischen logistischen Aufgaben und den notwendigen sozialen Kompetenzen im Umgang mit Mitarbeitern gewinnen. In Frage kommende Betriebe sind Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, des Handels und Logistik-Dienstleister.
- (4) Grundlagen für die Anerkennung des Vorpraktikums/ studienbegleitenden Praktikums sind eine Praktikumsbescheinigung und der Praktikumsbericht. Aus der vom Praxisbetrieb ausgestellten Praktikumsbescheinigung sollen die Art, der Inhalt und die genaue Dauer der praktischen Tätigkeit hervorgehen. Die Bescheinigung und der Praktikumsbericht sind dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs bis zum Ende des dritten Semesters zur Anerkennung vorzulegen. Im Fall einer Nichtanerkennung legt der Praktikumsbeauftragte nachzureichende Nachweise, zu erbringende Nacharbeiten oder für eine Anerkennung fehlende Nachleistungen fest. Bei fehlender oder Nichtanerkennung des Vorpraktikums/ studienbegleitenden Praktikums ist ein Eintritt in das Praxissemester nicht möglich.
- (5) Das vierte Semester des Vollzeitstudiums ist als Praxissemester im Umfang von 25 CP vorgesehen. Dies entspricht in der Regel einer Praktikumsdauer von mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Praxisbetrieb. Diese Praxisphase dient der praktischen Anwendung der bis dato erworbenen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem konkreten Unternehmenskontext.
- (6) Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters ist eine Bescheinigung des Praxisbetriebs zu Art, Inhalt und Umfang des Praktikums. Die Bescheinigung ist dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorzulegen.
- (7) Das Praxissemester wird nicht anerkannt, wenn weniger als 20 Wochen Tätigkeit im Praxisbetrieb nachgewiesen wurden. Für den Fall, dass ein Studierender im Praxissemester mindestens 15 Wochen Tätigkeit im Praxisbetrieb nachweisen kann, kann der zu 20 Wochen fehlende Umfang im selben oder einem anderen Praxisbetrieb nachgeleistet werden. Anderenfalls muss das Praxissemester als Ganzes wiederholt werden.

- (8) Während des Praxissemesters ist eine Belegarbeit im Umfang von 5 CP zu einem zwischen Unternehmen und Hochschule abgestimmten Thema anzufertigen. Voraussetzung für das Einreichen der Belegarbeit ist die vorherige Anerkennung des Praxissemesters. Das bearbeitete Thema, die erzielten Ergebnisse und die gewonnenen Erkenntnisse sind am Ende des vierten Semesters des Vollzeitstudiums in einem Kolloquium vorzustellen. Der Studierende bemüht sich rechtzeitig um einen an der TH Wildau Lehrenden für die Abstimmung des Themas, die fachliche Betreuung während der Bearbeitung sowie für die Bewertung von Belegarbeit und Kolloquium. Voraussetzung für die Anerkennung des Kolloquiums ist eine Bescheinigung über die Akzeptanz der Belegarbeit und die Teilnahme am Kolloquium. Die Bescheinigung ist dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorzulegen.
- (9) Im siebenten Semester des Vollzeitstudiums ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit ein Bachelorpraktikum im Umfang von 10 CP zu absolvieren. Das entspricht in der Regel einer Praktikumsdauer von 8 Wochen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Praktikumsdauer auf Antrag des Studierenden festlegen.
- (10) Über das Bachelorpraktikum ist durch den Studierenden ein Bericht anzufertigen. Ferner ist eine Bescheinigung des Praxisbetriebs zu Art und Inhalt des Praktikums beizubringen. Beides ist dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorzulegen.
- (11) Auf der Grundlage der in (6) und (7) bzw. (9) genannten Berichte bzw. Nachweise erfolgt für jede Praktikumsphase eine undifferenzierte Bewertung (Prädikat „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“). Im Fall des Nichtbestehens werden vom hochschulseitigen Betreuer Art und Umfang der Nacharbeit festgelegt.
- (12) Der Studiengang benennt einen Praktikumsbeauftragten. Dieser berät die Studierenden in allen für das Absolvieren und die Anerkennung der Praxisphasen aus Sicht der Hochschule relevanten Fragen und prüft für alle Praxisphasen die Anerkennung auf der Basis der jeweils erforderlichen Nachweise bzw. Berichte.
- (13) Die Anforderungen an die Praktikumsberichte in Inhalt, Umfang und Form regelt der Studiengang. Die entsprechenden Informationen und Vorgaben werden spätestens mit Beginn der jeweiligen Praxisphase auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Abschlussthesis**

- (1) Die Beantragung des Themas erfolgt schriftlich mittels Formblatt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (2) Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit im dafür im Studienplan des Vollzeitstudiums vorgesehenen 7. Semester anzufertigen und das Thema zu beantragen, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten 6 Semester laut Studienplan des Vollzeitstudiums erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen.

- (4) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens, wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

## **§ 10**

### **Abschlussprüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den betrieblichen Praktika, die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit findet erst nach Erbringung aller übrigen im Studienplan geforderten Leistungen statt.
- (3) Die mündliche Prüfung ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen, sofern die Voraussetzung gemäß (2) erfüllt ist. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 3 Credit Points und wird differenziert bewertet.
- (4) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (5) Der erste Gutachter übernimmt die Rolle des Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jedes Einzelnen muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (7) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

## § 11

### Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.

## § 12

### Akademischer Grad

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) verliehen.
- (2) Auf der Urkunde ist zu ergänzen: Der Inhaber ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Neuregelung der Berufsbezeichnung „Ingenieur oder Ingenieurin“, Art. 1 §1 des Gesetzes vom 06.02.2006, GVBl Teil I, Nr. 1 vom 10.02.2006 des Landes Brandenburg.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2017, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch für den Immatrikulationsjahrgang 2016.

Wildau, 15.08.2017



Prof. Dr. L. Ungvári  
Präsident



**Bachelor-Studiengang Logistik, B.Eng.**

**Studententyp Teilzeit**

gültig ab WS 2017/18, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch gültig ab WS 2016/17

FBR 24.04.2017

Module	WS		SS		WS		SS		WS		SS		WS		SS		WS		SS		
	V	Ü	L	P	S	Bes.	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.	9.Sem.	10.Sem.	11.Sem.	12.Sem.	CP	PA	
<b>Mehrwertschrittverfahren</b>	2	2	0	0	0	4															
Mathematik 1	2	2	0	0	0	4															
Mathematik 2	2	2	0	0	0	4															
Statistik	2	2	0	0	0	4															
Einführung in die Informatik 1	2	0	2	0	0	4															
Ingenieurtechnische Grundlagen	3	4	1	0	0	8															
<b>Fachspezifische Grundlagen</b>																					
Einführung in die Informatik 2	0	2	2	0	0	4															
Einführung in Datenbanksysteme	2	2	0	0	0	4															
Grundlagen der Logistik und des SCM	2	2	0	0	0	4															
Materialflusstechnik	2	1	1	0	0	4															
Güterverkehrslogistik	2	2	0	0	0	4															
Planung von Logistiksystemen 1 - Analyse	2	2	0	0	0	4															
Planung von Logistiksystemen 2 - Gestaltung	2	0	1	1	0	4															
Grundlagen der Betriebs- und Unternehmensplanung	2	2	0	0	0	4															
Quantitative Methoden der BWL	2	2	0	0	0	4															
VWL und Makrologistik	4	0	0	0	0	4															
Logistikmanagement	2	2	0	0	0	4															
<b>Fachspezifische Anwendungen</b>																					
Produktionslogistik	2	2	0	0	0	4															
ERP 1 - Grundlagen	1	0	3	0	0	4															
ERP 2 - Systemintegration	1	0	3	0	0	4															
Telematik in der Logistik	2	2	0	0	0	4															
Spezifikation technischer Systeme	1	0	0	3	0	4															
Transportketten und -netz	2	1	0	1	0	4															
Logistikprojekte im Unternehmen	0	0	0	8	0	8															
Wahlrichtmodul 1 aus dem Katalog	4	0	0	0	0	4															
Wahlrichtmodul 2 aus dem Katalog	4	0	0	0	0	4															
<b>Fachübergreifende Inhalte</b>																					
Methodik und Kommunikation	1	3	0	0	0	4															
Englisch für Logistiker	0	4	0	0	0	4															
Rechenfragen für Logistiker	4	0	0	0	0	4															
Qualitätsmanagement	2	2	0	0	0	4															
<b>Summe der Semesterwochenstunden</b>	57	41	13	13	0	124		12	12	12	12	0	12	12	12	12	12	12	12	12	12
<b>Summe Credits Lehre</b>						155		15	15	15	15	0	15	15	15	15	15	15	15	15	15
<b>Credits für praktische Studienabschnitte</b>						35															
<b>Credits für Bachelorarbeit</b>						12															
<b>Credits für Kolloquium</b>						8															
<b>Summe Credits</b>						210		15	15	15	15	0	15	15	15	15	15	15	15	15	15

V Vorlesung  
 U Übung  
 L Labor  
 P Projekt  
 S Seminar

WS Wintersemester  
 SS Sommersemester  
 SWS Semesterwochenstunden  
 PA Prüfungsart  
 CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung  
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung  
 KMP Kombinierte Prüfungsleistung

---

<b><u>Modulbezeichnung Deutsch</u></b>	<b><u>Modulbezeichnung Englisch</u></b>
Mathematik 1	Mathematics 1
Mathematik 2	Mathematics 2
Statistik	Statistics
Einführung in die Informatik 1	Introduction to Informatics 1
Ingenieurtechnische Grundlagen	Engineering Fundamentals
Einführung in die Informatik 2	Introduction to Informatics 2
Einführung in Datenbanksysteme	Introduction to Database Systems
Grundlagen der Logistik und des SCM	Basics of Logistics and Supply Chain Management
Materialflusstechnik	Materials Handling Technology
Güterverkehrslogistik	Freight Transport Logistics
Planung von Logistiksystemen 1 – Analyse	Planning of Logistics Systems 1 – Analysis
Planung von Logistiksystemen 2 – Gestaltung	Planning of Logistics Systems 2 – Design
Grundlagen der Betriebs- und Unternehmensführung	Fundamentals of Operational and Corporate Management
Quantitative Methoden der BWL	Quantitative Methods in Business Administration and Marketing
VWL und Makrologistik	Economics and Macrologistics
Logistikmanagement	Logistics Management
Produktionslogistik	Production Logistics
ERP 1 – Grundlagen	ERP 1 – Basics
ERP 2 – Systemintegration	ERP 2 – System Integration
Telematik in der Logistik	Telematics in Logistics
Spezifikation technischer Systeme	Specification of Technical Systems
Transportketten und -netze	Transport Chains and Networks
Logistikprojekte im Unternehmen	Logistics Projects in Companies
Methodik und Kommunikation	Methodology and Communication
English for Logistics	English for Logistics
Rechtsfragen für Logistiker	Legal Aspects for Logisticians
Qualitätsmanagement	Quality Management